

V154a/23

Vorlage

Über den Verwaltungsausschuss
an den Rat der Stadt Helmstedt

Förderrichtlinie - Wiederaufnahme der Förderung "Ökologisch vorteilhafte und klimaschutzorientierte Einzelvorhaben" der Stadt Helmstedt

Die Änderungswünsche aus dem Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz zu **V154/23** wurden eingearbeitet (siehe V154/23).

Beschlussvorschlag:

Die Förderrichtlinie wird in der anliegenden Fassung beschlossen.

Gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad Otto)

Anlagen: 1.) Förderrichtlinie „Ökologisch vorteilhafte und klimaschutzorientierte Einzelvorhaben“ der Stadt Helmstedt

**Richtlinie
zur Förderung privater Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen
in der Stadt Helmstedt**

1. Förderziel

Die Stadt Helmstedt fühlt sich dem Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen verpflichtet. Zur nachhaltigen ökologischen Entwicklung der Stadt Helmstedt in Zeiten des Klimawandels hat der Rat der Stadt Helmstedt das strategische Ziel „Helmstedt handelt ökologisch, ist klimaneutral und setzt auf erneuerbare Energien“ priorisiert.

Mit Blick auf dieses Ziel gewährt die Stadt Helmstedt als freiwillige Leistung finanzielle Zuwendungen für Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Erhaltung oder zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse sowie schützenswerter Natur- und Landschaftsräume im Gebiet der Stadt Helmstedt beitragen und eine nachhaltige Entwicklung fördern. Mit der Förderung möchte die Stadt Helmstedt private Initiativen darin unterstützen, eigene Natur- und Klimaschutzmaßnahmen durchzuführen.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Aus der Richtlinie können Dritte keine unmittelbaren Rechte oder Ansprüche ableiten.

2. Förderfähige Maßnahmen, Umfang der Förderung

2.1 Die Förderung wird in Form einer Zuwendung gewährt. Gefördert werden Maßnahmen mit einem örtlichen Bezug zur Stadt Helmstedt, die einen Beitrag zu Umwelt-, Natur- oder Klimaschutz in Helmstedt leisten. Förderfähig sind nur freiwillige Maßnahmen, die nicht im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verpflichtung durchzuführen sind. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die keinen kommerziellen Zweck verfolgen.

2.2 Gefördert werden folgende Maßnahmen

Förderfähige Maßnahmen	Umfang der Förderung
Ökologisch vorteilhafte Einzelvorhaben	
<ul style="list-style-type: none">• Dach- und Fassadenbegrünung	Bis zu 20 % der förderfähigen Kosten Max. 1 000 € / Maßnahme
<ul style="list-style-type: none">• Straßenrandrestflächenbegrünung	Bis zu 50 % der förderfähigen Kosten Max. 250 € / Maßnahme
<ul style="list-style-type: none">• Nist- und Brutstätten für Vögel, Fledermäuse und Insekten	Bis zu 50 % der förderfähigen Kosten Max. 150 € / Maßnahme

<ul style="list-style-type: none"> • Neuanlage besonders wertvoller Biotopflächen 	Bis zu 50 % der förderfähigen Kosten Max. 250 € / Maßnahme
<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzung standortgerechter, heimischer Bäume 	Bis zu 25 % der förderfähigen Kosten Max. 250 € / Grundstück
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser 	Bis zu 25 % der förderfähigen Kosten Max. 500 € / Grundstück
Steckerfertige PV-Anlagen (sog. Balkonsolaranlagen)	
Für die Förderung von Balkonsolaranlagen stehen maximal 20 % der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Gesamtfördersumme bereit.	Max. 100 € / Anlage
Mieterstromprojekte	
Für die Förderung von Mieterstromprojekten stehen maximal 20 % der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Gesamtfördersumme bereit.	Max. 2 000 € / Anlage

Die Höchstfördersummen für Steckerfertige PV-Kleinanlagen (sog. Balkonsolaranlagen) und Mieterstromprojekte bleiben bis zum 31. August eines jeden Jahres jeweils für diese Förderbereiche reserviert. Soweit bis zum 31. August eines jeden Jahres die Höchstfördersummen, die für die Förderbereiche Steckerfertige PV-Kleinanlagen und Mieterstromprojekte im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen, nicht ausgeschöpft sind, werden die noch zur Verfügung stehenden Restmittel für die Förderung weiterer beantragter Maßnahmen verwendet.

2.3 Fördervoraussetzungen sind:

2.3.1 Dach- und Fassadenbegrünung

Dachbegrünung:

Gefördert wird die Begrünung mit einer durchwurzelbaren Substratdicke von bis zu 40 Zentimeter. Förderfähig sind Maßnahmen zur Dachvorbereitung und Dachabdichtung (z.B. Schutzvlies, Filtermatte, Wurzelschutzbahnen, Drainagen), Begrünungssubstrate, Samen und Pflanzen.

Fassadenbegrünung:

Gefördert wird die Begrünung von Fassaden von Bestandgebäuden. Die Pflanzen können bodengebunden oder in Trögen mit ausreichend durchwurzelbarem Volumen angepflanzt werden. Förderfähig sind Materialkosten (z.B. Rankhilfen, Substrate, Durchwurzelungsschutz), Pflanzen und Pflanzkosten. Nicht gefördert werden Zäune.

2.3.2 Straßenrandrestflächenbegrünung

Begrünung von Restflächen an Grundstücksgrenzen in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger.

2.3.3 Nist- und Brutstätten für Vögel, Fledermäuse und Insekten

Die Brut und Nisthilfen müssen den Anforderungen des NABU entsprechen.

2.3.4 Neuanlage besonders wertvoller Biotopflächen

Gefördert wird das Anlegen z.B. von Tümpeln, Trockenmauern, Wildpflanzenbeständen, Blühwiesen, Nasswiesen.

2.3.5 Pflanzung standortgerechter, heimischer Bäume

Gefördert werden Neupflanzungen von Bäumen auf privaten Grundstücken. Es werden maximal zwei Baumpflanzungen pro Jahr und Grundstück gefördert. Förderfähig sind die Kosten für standortgerechte und heimische Hoch- bzw. Baumstämme, Maßnahmen zur Bodenvorbereitung und Bodenverbesserung (z.B. Lockerung, Einbringung und Substrat), Pflanzkosten.

2.3.6 Förderung von Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser

Förderfähig sind Rigolen, Sickermulden und –schächte, Zisternen, kleine Teiche mit Notüberläufen in Rigolen, Sickermulden und –schächte. Die Maßnahmen müssen aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit zur Rückhaltung von Niederschlagswasser geeignet sein.

2.3.7 Steckerfertige PV-Anlagen

Gefördert werden Balkonsolaranlagen, welche nach dem VDE (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.) als „Steckerfertige PV-Anlagen“ bezeichnet werden.

Förderfähig ist die Neuanschaffung von steckerfertigen PV-Anlagen mit einer elektrischen Mindestleistung von 500 W und einer Höchstleistung von 1 000 W.

2.3.8 Mieterstromprojekte

Gefördert werden Projekte mit mindestens zwei beteiligten Mietparteien mit Mieterstromzuschlagberechtigung.

3. Förderungsgrundsätze

3.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen im Gebiet der Stadt Helmstedt umgesetzt werden.

3.2 Von einer Förderung ausgenommen sind Vorhaben,
- die gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen,
- die der Gewinnerzielung dienen,
- soweit sie durch andere Förderprogramme gefördert werden (keine Doppelförderung).

3.3 Berücksichtigt werden nur bis zum 30. Juni eines Jahres eingereichte Anträge.

3.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Gewährte Fördermittel sind ausschließlich für die im Zuwendungsbescheid bewilligte Maßnahme einzusetzen.

3.5 Die Förderung sollte vom Antragssteller nachhaltig und ökonomisch umgesetzt werden. Die Pflege und Kontrolle der Maßnahme ist verpflichtend.

4. Antragsberechtigte

4.1 Antragsberechtigt sind

4.1.1 Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Eigentümergemeinschaften von privaten Gebäude- und Grundstücksflächen in der Stadt Helmstedt,

4.1.2 Pächterinnen und Pächter, Mieterinnen und Mieter sowie Mietergemeinschaften in der Stadt Helmstedt,

4.1.3 nicht betriebliche oder kommerzielle Personengemeinschaften, z.B. Wohnungsgemeinschaften oder Erbgemeinschaften, die Wohneigentum in der Stadt Helmstedt haben,

4.1.4 eingetragene Vereine, Verbände, Schüler-Projekte etc., deren Hauptsitz im Gebiet der Stadt Helmstedt liegt und die in der Stadt ihren überwiegenden Wirkungsbereich haben.

4.2 Es können in einem Kalenderjahr nur eine Maßnahme pro Antragstellerin und Antragsteller durch die Stadt Helmstedt gefördert werden.

5. Antragsverfahren

5.1 Zuwendungen werden nur auf einen begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen Antrag hin gewährt. Der Antrag für im laufenden Jahr geplante Maßnahmen ist bis zum 30. Juni eines Jahres bei der Stadt Helmstedt zu stellen. Später eingehende Anträge werden als Nachanträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, wenn nach Bearbeitung der fristgemäß eingereichten Anträge noch Restfördermittel vorhanden sind.

5.2 Für die Antragstellung ist das Formular des Fachbereiches 52 Planen und Umwelt sowie Bauen, Bereich Umweltschutz zu verwenden. Das Antragsformular ist auf der Homepage der Stadt Helmstedt abrufbar oder kann beim Fachbereich 52 in Papierform angefordert werden. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Unterlagen zu den voraussichtlichen Aufwendungen des Vorhabens, aufgegliedert nach einzelnen Positionen (voraussichtliche Materialkosten, Angebot / Kostenvoranschlag eines Fachbetriebes),
- Zustimmung des Eigentümers oder des Vermieters zum Vorhaben auf Grundstücken und in Liegenschaften, die nicht im Eigentum der antragstellenden Person stehen,

Der Fachbereich 52 Planen und Umwelt sowie Bauen, Bereich Umweltschutz kann eine Nachbesserung des Antrages verlangen, wenn die eingereichten Unterlagen unvollständig sind und/oder eine ausreichende Prüfung der geplanten Maßnahme nicht ermöglichen.

5.3 Die Antragstellung erfolgt beim Fachbereich 52 Planen und Umwelt sowie Bauen, Bereich Umweltschutz entweder schriftlich in Papierform an die Stadt Helmstedt, Fachbereich 52 Planen und Umwelt sowie Bauen, Bereich Umweltschutz, Markt 1, 38350 Helmstedt oder per Online-Formular auf der Internetseite der Stadt Helmstedt unter www.stadt-helmstedt.de.

Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum und die Uhrzeit des Eingangs des Antrags bei der Stadt maßgeblich. Es ist die Obliegenheit des Antragstellers, den Eingang nachzuweisen. Online und schriftlich eingereichte Anträge werden im Wechsel in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

6. Förderverfahren, Bewilligung

6.1 Förderfähig sind nur Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

6.2 Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist möglich. Der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist im Antragsformular im entsprechenden Feld zu kennzeichnen. Mit der Einreichung des Antrags wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn bewilligt; es ergeht kein gesondertes Bewilligungsschreiben. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderzusage und stellt insbesondere keine Bewilligung der

Förderanträge dar. Das bedeutet, dass die Maßnahme auf eigenes Risiko vorzeitig begonnen wird und eine Berufung auf Vertrauensschutz nicht möglich ist.

6.3 Über die Gewährung und die Höhe der Zuwendung entscheidet der Fachbereich 52 Planen und Umwelt sowie Bauen, Bereich Umweltschutz im pflichtgemäßen Ermessen. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

6.4 Über die Bewilligung der beantragten Fördermaßnahme ergeht ein schriftlicher Zuwendungsbescheid. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

6.4 Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrag, z.B. der Kauf oder die Bestellung von Material. Bei Eigenleistungen ist der Rechnungsbeleg (Material) ausreichend. Der Zeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben bestimmungsgemäß nutzbar oder wirksam umgesetzt werden soll (Bewilligungszeitraum) beträgt in der Regel zwölf Monate nach Ausfertigung des Zuwendungsbescheides (Datum). Der festgesetzte Bewilligungszeitraum ist dem jeweiligen Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

6.5 Soweit nach Erhalt des Zuwendungsbescheids ersichtlich werden sollte, dass das Vorhaben innerhalb des Bewilligungszeitraums nicht umgesetzt werden kann, kann bei der Stadt Helmstedt ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums gestellt werden. Der Antrag kann schriftlich (Stadt Helmstedt, Markt 1, Fachbereich 52 Planen und Umwelt sowie Bauen, Bereich Umweltschutz, 38350 Helmstedt) oder elektronisch auf der Internetseite der Stadt Helmstedt gestellt werden.

Der Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums hat die Nummer des Bewilligungsbescheides, das zu verlängernde Vorhaben und eine kurze Begründung für die Verzögerung der Umsetzung zu enthalten. Anträge auf Verlängerungen des Bewilligungszeitraums sind bis zu einem Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zulässig. Später eingereichte Anträge werden als unzulässig ohne weitere Begründung der Stadt Helmstedt verworfen.

7. Verwendungsnachweis, Aufhebungsvorbehalt

7.1 Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach positivem Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung, frühestens nach Inkrafttreten des jeweiligen Haushaltes der Stadt Helmstedt.

7.2 Über die sachgerechte Verwendung der Fördermittel ist der Stadt Helmstedt ein Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Stadt Helmstedt schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Wird der Verwendungsnachweis unbegründet nach dieser Frist eingereicht, kann dies den Widerruf des Zuwendungsbescheids zur Folge haben.

7.3 Für den Verwendungsnachweis ist das von der Stadt Helmstedt bereitgestellte Formular zu verwenden. Das Formular kann bei der Stadt Helmstedt, Markt 1, Fachbereich 52 Planen und Umwelt sowie Bauen, Bereich Umweltschutz, 38350 Helmstedt in Papierform oder elektronisch von der Homepage der Stadt Helmstedt (stadt-helmstedt.de) heruntergeladen werden.

Dem Verwendungsnachweis sind Rechnungen für die Umsetzung der bewilligten Maßnahme und deren vollständige Bezahlung beizufügen. In einer kurzen Dokumentation im Text und höchstens fünf Fotos muss dargestellt werden, dass die Maßnahme, wie im Antrag dargestellt, umgesetzt wurde.

7.4 Die Stadt Helmstedt behält sich die Aufhebung der Bewilligung und die teilweise oder vollständige Rückzahlung der Fördersumme für folgende Fälle vor, dass

- gegen Auflagen des Bewilligungsbescheides oder gegen diese Richtlinie verstoßen wurde,
- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände geändert haben,
- die Zuwendung nicht für die beantragte und bewilligte Maßnahme verwendet wird,
- nach durchgeführter Maßnahme keine Rechnung mit Bildnachweis eingereicht und damit die Umsetzung der bewilligten Maßnahme entsprechend des Bewilligungsbescheids nicht nachgewiesen wird,
- Tatsachen getäuscht wurden, die dem Bewilligungsbescheid der Stadt Helmstedt die Grundlage entziehen.

8. Evaluation

Die Stadt Helmstedt behält sich vor, den Zuwendungsempfängern Bewertungs-Fragebögen zur Dokumentation von Praxisbeispielen oder zur Erhebung vorhabenbezogener Informationen zwecks Verbesserung des Förderprogramms vorzulegen, die von den Zuwendungsempfängern zu beantworten und zurückzugeben sind (Stadt Helmstedt, Markt 1, Fachbereich 52 Planen und Umwelt sowie Bauen, Bereich Umweltschutz, 38350 Helmstedt oder elektronisch an die im Fragebogen angegebene E-Mail-Adresse). Des Weiteren können im Rahmen der Förderung durchgeführte Vorhaben auf Grundlage eines qualifizierten Stichprobenkonzepts überprüft werden.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die Verkehrssicherungspflicht wird durch die Gewährung einer Förderung nicht berührt.

9.2 Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und gespeichert und dienen ausschließlich der Bearbeitung der Anträge im Sinne dieser Richtlinie. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Des Weiteren werden nach § 6 des

Niedersächsischen Datenschutzgesetzes die erhobenen Daten zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung und zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen hierfür herangezogen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf der Website der Stadt Helmstedt (Stadt Helmstedt: Datenschutz (stadt-helmstedt.de)).

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 08.01.2024 um 09:00 Uhr in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.